



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2018 vom 02.05.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
UVP-Vorprüfung Agrarstrom Schwarme GmbH & Co.KG. - Aktenzeichen: 63 DH 00790/2018/71	3
UVP-Vorprüfung Rohlfs Biogas KG - Aktenzeichen: 63 DH 00685/2018/71 -	3
UVP-Vorprüfung Brokser Bioenergie GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00645/2018/71 - ...	4
UVP-Vorprüfung Naturenergie Barenburg GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00942/2018/71 -	4
UVP-Vorprüfung Feldhaus - Aktenzeichen: 63 DH 01240/2018/71 -	5
Bekanntmachung Vorhaben Oetker - Aktenzeichen 63 DH 3863/2017/71 -	6
Bekanntmachung Vorhaben Uebbing - Aktenzeichen 63 DH 2617/2016/71 -	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	9
Stadt Syke.....	9
Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke	9
Gemeinde Wagenfeld	10
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“	10
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 43 „Mischgebiet Am Hundeort“	12
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hüde.....	13
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014	13
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drentwede.....	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2018.....	13
Gemeinde Eydelstedt	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2018	15
Bebauungsplan Nr. 15 „Im Felde III“ der Gemeinde Eydelstedt.....	16

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	18
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2018	18
Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	21
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragssatzung).....	21
Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2018	21
Spielgerätesteuersatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 01. Juni 2018	23
Gemeinde Asendorf.....	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2018.....	26
Gemeinde Martfeld.....	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2018	28
Gemeinde Schwarme	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2018	29
Samtgemeinde Siedenburg	30
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2018	30
C Bekanntmachungen anderer Stellen	32
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	32
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch - Änderung des Flurbereinigungsgebietes - Az.: Dan – 2608 HA	32

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Agrarstrom Schwarme GmbH & Co.KG. - Aktenzeichen: 63 DH 00790/2018/71 -

Agrarstrom Schwarme GmbH & Co. KG - Herr Meyer-Hochheim - hat Austausch und Vergrößerung Gärrestlager nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	18	18
Flurstück	35/2	35/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus wasserrechtlicher Sicht ist keine Betroffenheit der entsprechenden Schutzgüter gegeben.

Ebenfalls ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

UVP-Vorprüfung Rohlfs Biogas KG - Aktenzeichen: 63 DH 00685/2018/71 -

Rohlfs Biogas KG - Herr Rohlfs - hat Erweiterung Biogasanlage; Errichtung eines Gärproduktlagers mit integriertem Niederdruckgasspeicher und Abtankplatz nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wehrbleck
Flur	21
Flurstück	38

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf.

Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Brokser Bioenergie GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 00645/2018/71 -**

Brokser Bioenergie GmbH & Co. KG - Herrn Hauke Brünjes - hat Neubau Gärrestlager nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen
Flur	38	38	38	38
Flurstück	16/4	16/6	16/7	16/8

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf.
Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Naturenergie Barenburg GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 00942/2018/71 -**

Die Naturenergie Barenburg GmbH & Co. KG - Herr Siemering - hat die Erweiterung einer Biogasanlage mit Standortänderung des Gärproduktlagers 2, Errichtung. Abtankplatz, Errichtung BHKW 2 (flex-Betrieb) mit 370 kW el-Leistung, 2 BHKW´ flxibel fahren, Leistungserhöhung von 340 kW el.-Leistung auf 710 kW el-Leistung mit flex-Betrieb nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barenburg	Barenburg	Barenburg	Barenburg
Flur	7	7	7	7
Flurstück	75/4	79/4	79/6	79/7

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Feldhaus
- Aktenzeichen: 63 DH 01240/2018/71 -**

Herr Hartmut Feldhaus, Moorsiedlung 147, 49453 Barver, hat die Umnutzung des Quarantänestalles zum Rindviehstall (BE 5.3 - Tierzahlen unverändert), die Umnutzung des Güllesilos zum Sammelbehälter für Silosickersaft und kontaminiertes Regenwasser (BE11), die teilweise Umnutzung des Stroh- und Dunglagers (BE 14.1) in Kranken- und Selektionsbereich, die Nachgenehmigung von Siloplatten (BE15), die Errichtung einer Siloplatte (BE 15.1) sowie den Betrieb der Gesamtanlage (ohne Bestandsaufstockung) mit 603 Rindern und 432 Kälbern nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver	Barver	Barver
Flur	9	9	9
Flurstück	244/1	258/1	260/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ist eine erhebliche Betroffenheit nicht gegeben bzw. kann eine Betroffenheit durch Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine konkrete Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung Vorhaben Oetker
- Aktenzeichen 63 DH 3863/2017/71 -**

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Errichtung und Betrieb reiner Hähnchenmastanlage mit 78.000 Mastplätzen, BE 1
und BE 2 mit je 39.000 Plätzen mit Abluftreinigungsanlage

Herr
Kristian Oetker
Natenstedt 8
27239 Twistringen

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-
schutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung
mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
und Nr. 7.1.3.1., Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur
Errichtung einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Natenstedt	Natenstedt
Flur	13	13
Flurstück	24/5	24/4
Grundstück	Twistringen	

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 78.000 Mastplätzen, BE 1 und BE 2 mit je 39.000 Plätzen mit Abluftreinigungsanlage.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen>Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen< öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.05.2018 bis 08.06.2018

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz
und
2. Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 09.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 25.07.2018, ab 16.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung Vorhaben Uebbing - Aktenzeichen 63 DH 2617/2016/71 -

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung** -

Herrn Bernhard Uebbing, Wetscher Bruchstr. 78, 49453 Wetschen

wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

**Neubau BE 11 mit 161 Sauen + 90 Abferkelbuchten + 1000 Ferkel + Abluftreinigungsanlage
Einbau Abluftreinigungsanlage westlicher Teil der BE 6, Änderung BE 10 (1344 MS und Abluft-
reinigungsanlage) von landwirtschaftlich. auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage
mit 461 Sauen, 22 Jungsauern, 2.672 Mastschweinen und 2.128 Ferkel**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 03.05.2018 bis 17.05.2018

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-
lingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr und

freitags 7.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden einge-
sehen werden.

Mit Ablauf des 17.05.2018 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen > Tierhaltungsanlagen / Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen> einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 11.08.2016 wird Herrn Uebbing nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.3, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstücken der Gemarkung Wetschen, Flur 38, Flurstück 29, 28 und 24 eine Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Neubau BE 11 mit 161 Sauen + 90 Abferkelbuchten + 1000 Ferkel + Abluftreinigungsanlage Einbau Abluftreinigungsanlage westlicher Teil der BE 6, Änderung BE 10 (1344 MS und Abluftreinigungsanlage) von landwirtschaftlich. auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage mit 461 Sauen, 22 Jungsauen, 2.672 Mastschweinen und 2.128 Ferkel

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schulbezirke für die Grundschulen in der Stadt Syke werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Am Lindhof

Einzugsbereich:
Ortschaften Steimke und Syke mit Ausnahme des unter Ziffer 2. genannten Einzugsbereiches.

2. Grundschule Ferdinand-Salfer-Straße

Einzugsbereich:
Der Teil der Ortschaft Syke, der abgegrenzt wird:

- Im Norden durch die Nordumgehung bis zur „Borgwardstraße“ (einschließlich Gewerbegebiet),
- im Westen durch die „Borgwardstraße“ und die Straße „Auf der Heide“,
- im Süden durch die Straßen „Bassumer Landstraße“, „Am Winklerfelde“, sowie „Bahnhofstraße“, „Hauptstraße“ und „Mühlendamm“ und
- im Osten durch die Straße „Herrlichkeit“.

Von den v.g. Straße gehören folgende zum Einzugsbereich: „Borgwardstraße“, „Am Winklerfelde“ und „Herrlichkeit“.

Ausnahmeregelung für das Schuljahr 2018/2019:

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Grundschule Ferdinand-Salfer-Straße, die im Schuljahr 2018/2019 die vierte Klasse besuchen, können entsprechend dem Wunsch der Personensorgeberechtigten im Schuljahr 2018/2019 wahlweise in der Grundschule Am Lindhof oder in der Grundschule an der Ferdinand-Salfer-Straße beschult werden.

Die Grundschule an der Ferdinand-Salfer-Straße soll maximal zweizügig geführt werden.

3. Grundschule Barrien

Einzugsbereich:
Ortschaften Barrien, Gessel, Okel und Ristedt.

4. Astrid-Lindgren-Grundschule Heiligenfelde

Einzugsbereich:
Ortschaften Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, Osterholz, Schnepke und Wachendorf.

§ 2

Die Schulbezirke für die Basisklassen (früher Schulkindergärten) werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule am Lindhof
Einzugsbereich:
Einzugsbereiche nach § 1 Nr. 1, 2 und 4.
2. Grundschule Barrien
Einzugsbereich:
Einzugsbereich nach § 1 Nr. 3.

§ 3

Die Schulbezirke für die Oberschule und die Realschule in Syke werden wie folgt festgelegt:

Realschule Syke:
Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Gebiet der Stadt Syke,

Oberschule Syke (GTS 2001) :
Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Gebiet der Stadt Syke.

Die Klassenanzahl in den beiden Sekundarschulen bestimmt sich nach den Möglichkeiten der Schule und der Nachfrage.

Die Oberschule soll maximal dreizügig geführt werden.

§ 4

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2018/2019 in Kraft.

Syke, den 27.04.2018
Suse Laue
Bürgermeisterin

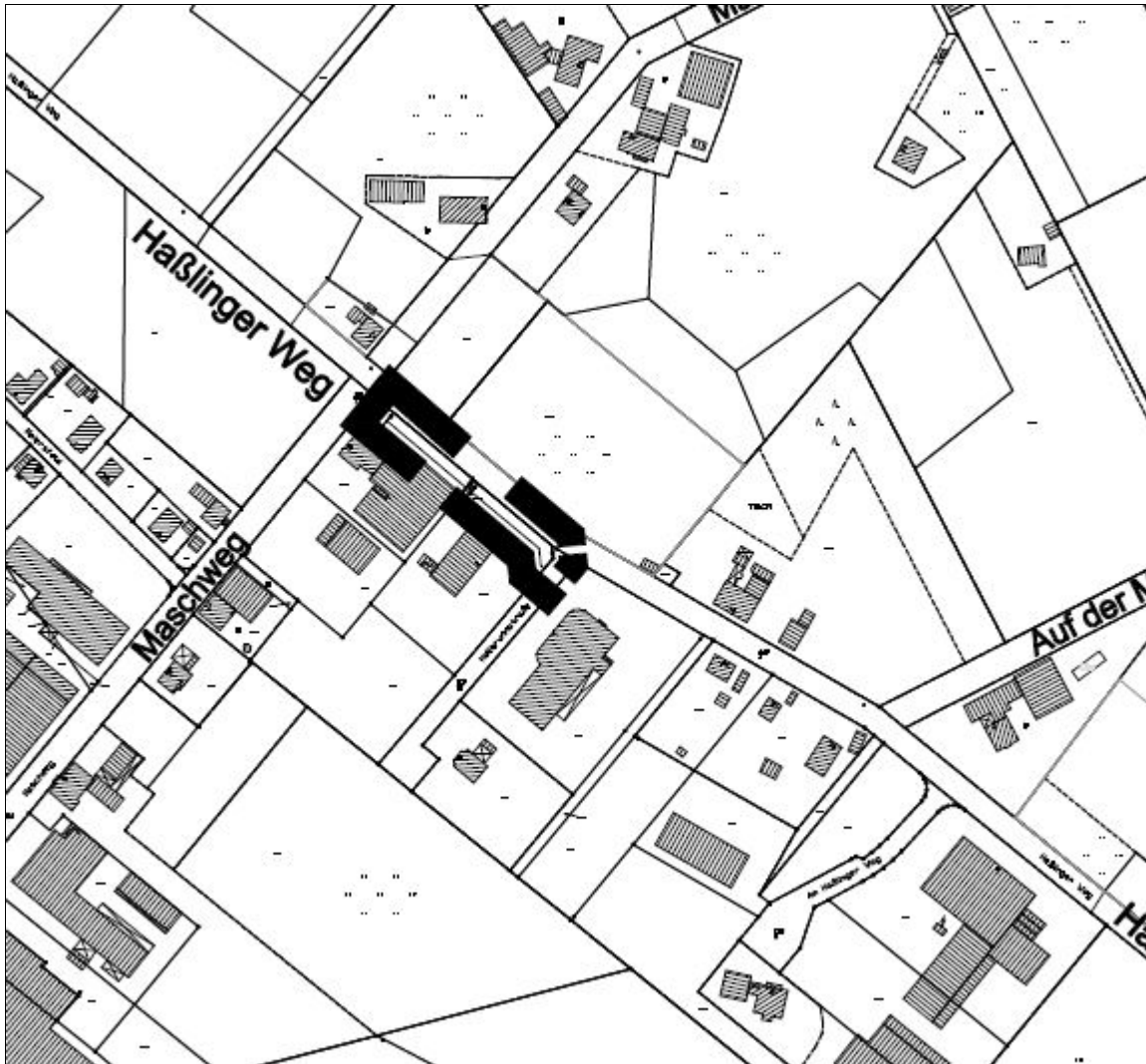
Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.03.2018 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 7 „Am Wollwerk II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, während den Öffnungszeiten, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zugänglich.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

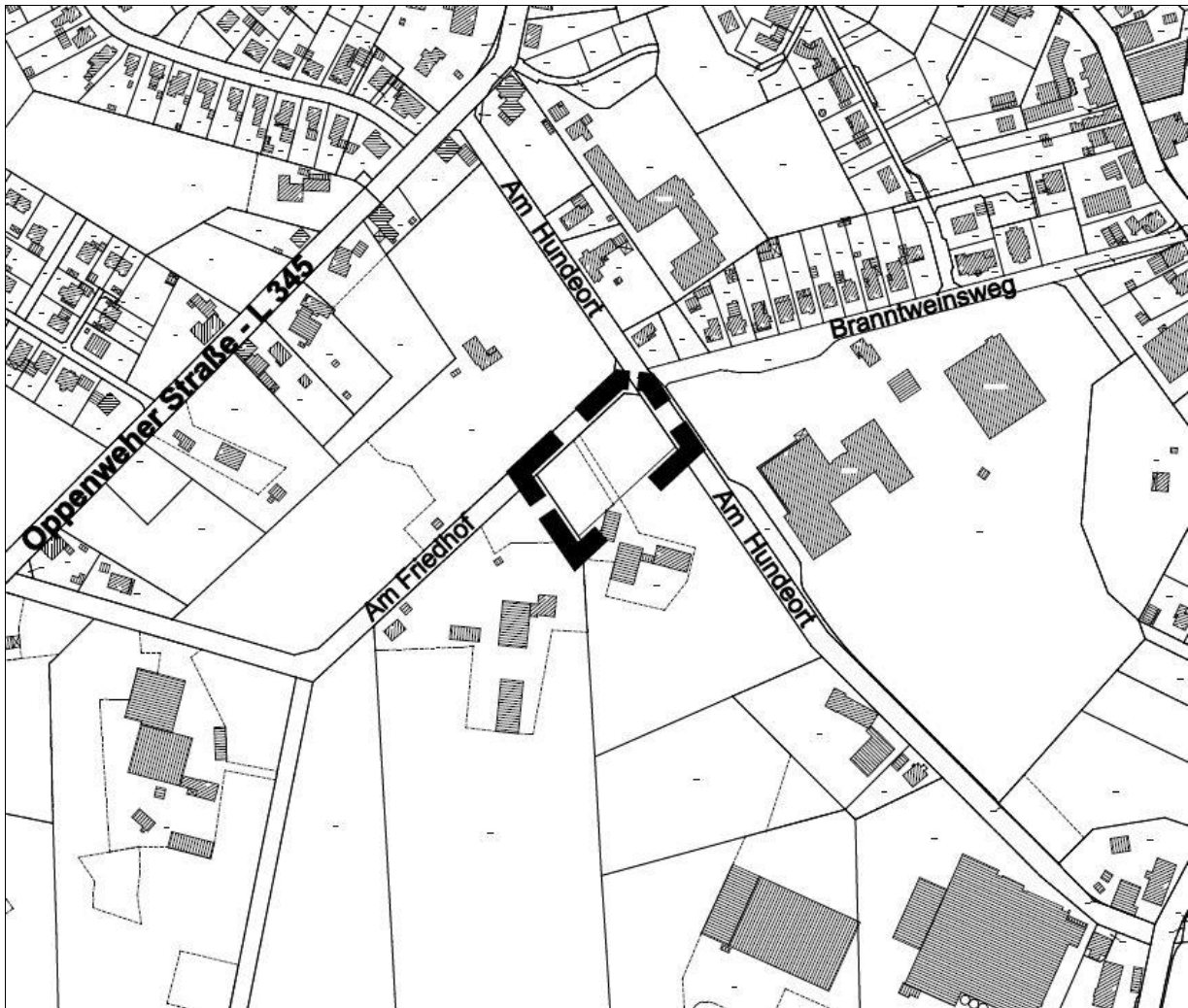
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 30.04.2018
Der Bürgermeister
Kreye

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 43 „Mischgebiet Am Hundeort“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 43 „Mischgebiet Am Hundeort“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 43 „Mischgebiet Am Hundeort“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, während den Öffnungszeiten, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zugänglich.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 30.04.2018
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hude

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.04.2018
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.076.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	932.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.012.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	57.900 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	139.400 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.070.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	987.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
-------------------------	----------

Drentwede, den 14.03.2018

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2018 bis zum 14.05.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 17.04.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.369.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.277.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.337.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.221.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	741.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	310.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.647.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.962.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 310.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

4. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 28.02.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 26.04.2018 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.06.2018 bis zum 12.06.2018 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 30.04.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 15 „Im Felde III“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 15 „Im Felde III“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Im Felde III“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Im Felde III“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 18.04.2018
Gemeinde Eydelstedt
Die Bürgermeister
Lübbbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.895.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.843.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.794.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.521.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	336.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.786.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.700,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.607.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.551.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.790.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.393.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	741.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	738.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	732.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.420.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

51 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.02.2018
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 26.04.2018 unter dem Az. FD 30 - 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.04.2018
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragsatzung) vom 09. Dezember 2015 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.04.2018
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 14.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.422.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.632.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	212.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.875.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.849.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	415.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	785.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	572.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	551.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	530.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.02.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 04.04.2018 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Jahr 2018 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.04.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Spielgerätesteuersatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 01. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspieleräten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten und Vereinsräumen), soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Darüber hinaus ist Gegenstand der Besteuerung die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/in ist derjenige/diejenige, dem/der die Einnahmen zufließen (Aufsteller/in der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Geräte, Apparaten und Automaten)
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält sowie
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld, und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5

Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 18 v.H. des Einspielergebnisses. |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 24,00 Euro je Gerät |
| c) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 Euro je Gerät. |

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Der Flecken setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann der Flecken von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Der Flecken kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Flecken ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem vom Flecken Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 26.04.2018
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.849.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.707.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.761.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.657.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 440.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 31.01.2018
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 04.04.2018 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2018 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 17.04.2018
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.437.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.517.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.311.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.313.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	706.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 02.02.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 12.04.2018 unter dem Az. FD 30 - 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 13.04.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.434.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.321.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.335.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	209.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 14.02.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 05.04.2018 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2018 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 18.04.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.027.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.103.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.721.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.558.900 Euro

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, 23.04.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch - Änderung des Flurbereinigungsgebietes - Az.: Dan – 2608 HA

III. Anordnung

In die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die folgenden Flurstücke einbezogen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücksnr.	Fläche (ha)
Schwarme	Schwarme	1	1/2	0,1070
Schwarme	Schwarme	1	2/1	0,4943
Schwarme	Schwarme	1	2/2	4,1790
Schwarme	Schwarme	1	3	1,9275
Schwarme	Schwarme	1	5	0,7534
Schwarme	Schwarme	1	6	1,0137
Schwarme	Schwarme	1	7	1,4428
Schwarme	Schwarme	1	9	1,5830
Schwarme	Schwarme	1	10/1	1,7358
Schwarme	Schwarme	1	10/2	1,9677
Schwarme	Schwarme	1	11	1,4546
Schwarme	Schwarme	1	12	5,7634
Schwarme	Schwarme	1	13	4,3849
Schwarme	Schwarme	1	23	0,2216
Schwarme	Schwarme	1	30/3	0,0753
Schwarme	Schwarme	1	30/6	0,3336
Schwarme	Schwarme	1	30/7	0,0278
Schwarme	Schwarme	1	30/8	0,1870
Schwarme	Schwarme	1	31	0,1106
Schwarme	Schwarme	1	32	1,2200
Schwarme	Schwarme	1	33	0,7001
Schwarme	Schwarme	1	34	0,2022
Schwarme	Schwarme	1	35	0,0123
Schwarme	Schwarme	1	36	1,6422
Schwarme	Schwarme	1	37	0,0134
Schwarme	Schwarme	1	38	0,9028
Schwarme	Schwarme	1	39	1,9929
Schwarme	Schwarme	1	40	1,7346
Schwarme	Schwarme	1	41	1,5592

Schwarme	Schwarme	1	43	0,2515
Schwarme	Schwarme	1	44	0,0159
Schwarme	Schwarme	1	45	0,3967
Schwarme	Schwarme	1	46	4,2556
Schwarme	Schwarme	1	47	1,0947
Schwarme	Schwarme	1	49	2,4068
Schwarme	Schwarme	1	50	3,2228
Schwarme	Schwarme	1	51	3,3399
Schwarme	Schwarme	1	52	0,2042
Schwarme	Schwarme	1	53	0,6749
Schwarme	Schwarme	1	54/1	0,1362
Schwarme	Schwarme	1	54/2	0,1335
Schwarme	Schwarme	1	67/1	3,6338
Schwarme	Schwarme	1	68	0,2628
Schwarme	Schwarme	1	69	2,1422
Schwarme	Schwarme	9	4	1,9306
Schwarme	Schwarme	19	5/3	0,0466
Schwarme	Schwarme	21	22/1	0,0457
Schwarme	Schwarme	21	20/1	0,0247
Schwarme	Schwarme	24	14/1	0,1324
Flecken Bruchhausen-Vilsen	Süstedt	27	26	0,4843
Flecken Bruchhausen-Vilsen	Uenzen	27	26	1,5775
Flecken Bruchhausen-Vilsen	Uenzen	29	16	0,8804
Flecken Bruchhausen-Vilsen	Uenzen	29	15	0,0222
Flecken Bruchhausen-Vilsen	Uenzen	29	1	0,6098
Emtinghausen	Bahlum	12	59	0,1918
Emtinghausen	Bahlum	12	81	0,7157
Emtinghausen	Emtinghausen	18	57	0,5416
Martfeld	Hustedt	2	16/1	0,9476
Martfeld	Hustedt	2	17/1	1,0573
Blender	Holtum-Marsch	10	52	1,8264

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch die Einbeziehung um **rd. 71 ha auf rd. 917 ha.**

Die in die Flurbereinigung einbezogenen Flurstücke sind in einer Gebietskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Die Anordnung und die dazugehörige Gebietskarte können von den Beteiligten bei der/dem

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen;
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: www.arl-lw.niedersachsen.de – Förderung und Projekte - Flurbereinigung – im Landkreis Diepholz – Schwarmer Bruch eingesehen werden.

Begründung:

Bei den einzubeziehenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die in Folge der Vermessung der Umringsgrenze tlw. neu gebildet wurden und bisher noch nicht dem Verfahren unterlagen.

Des Weiteren werden im Bereich „Uhlenbruchsdamm / Papenwiesenweg“ Flurstücke in die Flurbereinigung einbezogen, um zum einen die Tauschmöglichkeiten zu optimieren und zum anderen Besitzverflechtungen aufzulösen. Zusätzlich ist dort der Ausbau des Wegenetzes zur Verbesserung der Erschließungsverhältnisse vorgesehen.

Außerdem werden Streuparzellen einbezogen, ebenfalls mit dem Ziel der Optimierung der Tauschmöglichkeiten.

Die zuzuziehenden Flurstücke sind im Vergleich zur Gesamtfläche des Verfahrens geringfügig. Die Änderung der Verfahrensfläche erfolgt daher auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 FlurbG.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Schwarmer Bruch berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine –Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
(Dannemann)

L.S.